

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1241

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 19/1618

Berichterstattung: Abg. Birgit Butter (CDU)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/1618, den Gesetzentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam im federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zustande. Die Ausschussmitglieder der Fraktionen von CDU und AfD haben sich der Stimme enthalten. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich der Beschlussempfehlung mit demselben Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes):

Zu Nummer 0/1 (§ 9):

Der federführende Ausschuss empfiehlt auf Vorschlag des Ministeriums für Inneres und Sport (MI), in § 9 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) ausdrücklich klarzustellen, dass zur Einhaltung der Formvorschriften, die neben der schriftlichen auch die elektronische Form vorsehen (Nummern 3, 5 bis 8, 10 und 11 des Gesetzentwurfs), nur diejenigen technischen Einrichtungen verwendet werden dürfen, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind. Durch diese allgemeine, vom MI systematisch der Schweigepflicht zugeordnete Regelung kann die komplizierte Formulierung der elektronischen Form in zahlreichen Regelungen dieses Gesetzentwurfs vereinfacht werden (vgl. die Empfehlungen zu den Nummern 3, 5 bis 8, 10 und 11). Zur näheren Begründung seines Vorschlages hat das MI mitgeteilt:

„Die Arbeit der Personalvertretungen besteht zu erheblichen Teilen im Umgang mit personenbezogenen Daten und sonstigen sensiblen Informationen. Daher sind die Informationssicherheit und dabei insbesondere die Vertraulichkeit von entscheidender Bedeutung. Zur Gewährleistung derselben ist eine zwingende Nutzung von IT-Systemen vorgesehen, die die Dienststellen zur dienstlichen Nutzung bestimmt haben. Die Dienststellen sind wiederum durch allgemeine Regelungen des Datenschutzrechts und - soweit anwendbar - des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) zur Bestimmung hinreichend sicherer Systeme verpflichtet. Die Regelung dient auch der Klarstellung, dass die Personalvertretungen auch vor dem Hintergrund ihrer sachlichen Unabhängigkeit keine privaten oder sonstigen nicht zur dienstlichen Nutzung bestimmten IT-Systeme einsetzen dürfen.“

Auch für elektronische Übermittlungen aufgrund der nach § 118 erlassenen Wahlordnungen ist ausschließlich die Nutzung dienstlich bestimmter IT-Systeme vorgesehen. Ziel ist auch in diesem Fall die Gewährleistung der Informationssicherheit, wobei hier auch die Integrität der Übermittlungen hervorzuheben ist. Im Fall von Übermittlungen von Beschäftigten gegenüber dem Wahlvorstand wie beispielsweise bei Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis kommt hinzu, dass durch die Nutzung dienstlicher IT-Systeme eine eindeutige Identifizierung der Absender sichergestellt oder zumindest erleichtert werden soll.“

Zu Nummer 2 (§ 29 Abs. 4):

Der Empfehlung zu Satz 1 Nr. 2 liegt zugrunde, dass in der Fassung des Gesetzentwurfs der Widerspruch gegen die Festsetzung einer Video- oder Telefonkonferenz formfrei erhoben werden könnte, also auch mündlich (so zu § 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes [BPersVG] auch *Ilbertz/Widmaier*, BPersVG, 15. Aufl. 2023, § 38 Rn. 21). Im Hinblick auf die Beweislage bei Streitigkeiten um die Rechtmäßigkeit der gefassten Beschlüsse empfiehlt der Ausschuss auf Vorschlag des MI (vgl. auch das Schrifttum zum Bundesrecht: *Ilbertz/Widmaier*, a. a. O.; *Gronimus*, in: Fürst, GKÖD, Bd. V [PVR], BPersVG, § 38 Rn. 78), dass der Widerspruch schriftlich oder elektronisch (vgl. zu dieser Formulierung die Erläuterung zu Nummer 3 [§ 29 Abs. 4]) erhoben werden muss. Die empfohlene Formulierung „ein Viertel“ dient der redaktionellen Angleichung an die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes (und an § 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BPersVG).

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass das praktische Vorgehen im Fall eines Widerspruchs in der Hand der/des Vorsitzenden liegt und sich nach Absatz 2 bestimmt. Die/Der Vorsitzende kann demnach unter Beibehaltung der bisherigen Einladung und Tagesordnung einen Raum festlegen, in dem die Sitzung in Präsenz stattfindet, und dies den Mitgliedern und sonstigen teilnahmeberechtigten Personen mitteilen. Alternativ kann die/der Vorsitzende die Sitzung (Video-/Telefonkonferenz) absagen und eine neue Sitzung (in Präsenz) anberaumen.

Zu Satz 1 Nr. 3 des Entwurfs hat das MI ausgeführt, die Regelung habe einen schmalen, aber eigenständigen Regelungsbereich neben den Regelungen über die „menschliche“ Seite der Vertraulichkeit, die Schweigepflicht bzw. Amtsverschwiegenheit (§ 9 NPersVG, § 37 BeamStG und § 3 Abs. 2 TV-L; vgl. auch die §§ 59 f. NDSG sowie die §§ 203 ff., § 353 b StGB), und über ihre „technische“ Seite, die Sicherheit der Datenverarbeitung (§ 64 Abs. 3 des Entwurfs i. V. m. Artikel 25 Abs. 1 und Artikel 31 DS-GVO) und die Informationssicherheit (§ 13 Abs. 1 NDIG). Der Anwendungsbereich der organisatorischen Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 3 werde zusätzlich verengt durch Satz 2 des Entwurfs, der Aufnahmen verbietet, und durch Satz 3 des Entwurfs i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 3 NPersVG, der zur Abfrage und Protokollierung der teilnehmenden Personen verpflichtet. Die zusätzlichen organisatorischen Maßnahmen habe der Personalrat nach Mitteilung des MI entweder durch einfachen Beschluss nach § 31 NPersVG zu treffen oder durch Regelung in der Geschäftsordnung nach § 35 NPersVG. Aus Sicht des MI solle aus Satz 1 Nr. 3 keine Verpflichtung abgeleitet werden, die Zuschaltung von Personalratsmitgliedern in mobiler Arbeit oder in Telearbeit generell auszuschließen (a. A. *Ilbertz/Widmaier*, § 38 Rn. 22); gerade diesen Personalratsmitgliedern solle die Regelung eine Teilnahme an Sitzungen vielmehr ermöglichen. Geeignet (und erforderlich) seien insbesondere solche organisatorischen Maßnahmen, die ausschließen, dass eine Zuschaltung z. B. im ÖPNV oder im häuslichen Arbeitsumfeld im Beisein von Familienmitgliedern erfolge. Eine gesetzliche Konkretisierung der organisatorischen Maßnahmen, z. B. durch Regelbeispiele, hält das MI nicht für erforderlich. Dem hat sich der Ausschuss mit seiner Empfehlung angeschlossen.

Zu Nummer 3 (§ 31 Abs. 4):

Der Ausschuss empfiehlt zu Satz 1, durch eine Verweisung auf § 35 NPersVG deutlicher hervorzuheben, dass das Umlaufverfahren unter Geschäftsvorbehalt steht (d. h. das Umlaufverfahren bedarf vor seiner Anwendung einer Änderung der Geschäftsordnung). Der Umfang der Regelungen in der Geschäftsordnung liegt im Ermessen des Personalrats. Mithin können z. B. die Beschlussgegenstände und die Einzelheiten des Umlaufverfahrens in der Geschäftsordnung festgelegt werden (vgl. die Begründung, Drs. 19/1241, S. 6), das ist aber nicht zwingend. Ohne abweichende Regelung in der Geschäftsordnung darf das Umlaufverfahren zukünftig von jedem Personalratsmitglied zu jedem Antrag im schriftlichen oder elektronischen Verfahren angestoßen werden (anders noch § 31 Abs. 4 Satz 1 NPersVG g. F. und § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG). Das Widerspruchsrecht nach Satz 2 des Entwurfs bedarf ebenfalls keiner (wiederholenden) Regelung in der Geschäftsordnung, denn es gilt unmittelbar nach dem Gesetz.

Die in Satz 1 und in zahlreichen weiteren Entwurfsvorschriften als Ersatz für die bisherige Formulierung „schriftlich oder durch E-Mail“ verwendete Formulierung „in Schriftform oder in Textform mittels der in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationstechnik“ soll durch die schlan-

kere Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt werden. Regelungshintergrund der bisherigen Fassung aus dem Jahr 2015 („schriftlich oder durch E-Mail“) war, dass damals keine anderen „einfachen“ elektronischen Übermittlungsformen als E-Mail infrage kamen, sodass kein Regelungsbedürfnis für weitere elektronische Übermittlungsformen gesehen wurde (vgl. Drs. 17/4824, S. 7). Regelungsziel des aktuellen Entwurfs ist es nun, Erklärungen „sowohl in der herkömmlichen Schriftform als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante (z. B. als einfache E-Mail oder durch elektronische Verfahren zur Aktenführung und Vorgangsbearbeitung) ohne qualifizierte Signatur“ zuzulassen (Begründung, Drs. 19/1241, S. 7). Zur Erreichung dieses Regelungsziels ist die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ sowohl im Bundesrecht (vgl. zu deren Einführung in über 180 Bundesgesetzen im Jahr 2016 BT-Drs. 18/10183) als auch im Landesrecht (vgl. nur § 31 NKHG, §§ 3, 5, 22 NROG, §§ 52, 69, 71, 77 NBauO, § 8 NVwVG, § 4 NMarkG, § 24 DSchG, § 12 NArchG, § 9 NIngG sowie die GO LT; dazu Drs. 18/10202, S. 3; Drs. 19/52, S. 6 f.) mittlerweile etabliert; sie wird auch im BPersVG verwendet. Damit wird nicht nur die herkömmliche Schriftform einschließlich ihrer elektronischen Ersatzformen nach § 3 a Abs. 2 VwVfG (i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG) zugelassen, sondern auch die einfachste elektronische Variante, z. B. einfache E-Mail, wobei die technikkoffene Fassung auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren einschließt (BT-Drs. 18/10183, S. 64), z. B. die Vorgangsbearbeitung in E-Akte-Systemen. Erfasst werden soll jede (elektronische) Verstetigung einer Gedankenerklärung durch Schriftzeichen, wobei es v. a. darauf ankommt, dass die dauerhafte Lesbarkeit des Textes gewährleistet ist (vgl. BVerwG, NZA-RR 2017, 334, 335 f.; NZA-RR 2020, 438, 439). Die im Entwurf verwendete „Textform“ entstammt hingegen dem Privatrecht (§ 126 b BGB) und ist im öffentlichen Recht ungebräuchlich. Im Landesrecht wird sie daher nur vereinzelt verwendet, zumeist in zivilrechtsnahen Bereichen. Auf die im Gesetzentwurf zusätzlich vorgesehene Beschränkung der Textform auf die „in der Dienststelle genutzte Informations- und Kommunikationstechnik“, die sprachlich sperrig klingt und daher den Lesefluss stört, soll hier verzichtet werden. Zur Klarstellung, dass auch die einfachste elektronische Form (E-Mail, E-Akte-Verfahren o. ä.) den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen muss, ist diese Wendung nicht erforderlich (vgl. BT-Drs. 18/10183, S. 64), zumal außer Frage steht, dass Dienststelle und Personalrat als Bestandteil der öffentlichen Verwaltung an die Grundrechte gebunden und daher dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG) verpflichtet sind. Diese Selbstverständlichkeit wird überdies durch § 61 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs klargestellt, der die Personalräte zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet (und nach Mitteilung der Landesbeauftragten für den Datenschutz [LfD] im Grunde ebenfalls nicht erforderlich ist). Da das MI sich gleichwohl für eine gesetzliche Klarstellung ausgesprochen hat, soll diese einmalig in § 9 NPersVG aufgenommen werden (vgl. die Empfehlung zu Nummer 0/1), nicht aber in jeder einzelnen Formvorschrift des NPersVG. Dieser vom Ausschuss empfohlene Regelungsmechanismus entspricht der Regelung der Barrierefreiheit der elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, die in § 9 a des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) enthalten ist und deswegen zu Recht von den jeweiligen Einzelvorschriften über die elektronische Form nicht in Bezug genommen wird. Solche allgemeinen Rechtsvorschriften verlören ihren Sinn, wenn in anderen Rechtsvorschriften dieselben Pflichten erneut geregelt würden, ganz abgesehen von der dadurch unnötig anwachsenden Textmenge der Rechtsvorschriften.

Zu Satz 2 empfiehlt der Ausschuss auf Vorschlag des MI eine schriftliche oder elektronische Form des Widerspruchs (vgl. die Empfehlung zu Nummer 2 [§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2]).

Zu Nummer 4 (§ 61 Abs. 3):

Der Ausschuss hat sich im Zusammenhang mit der Entwurfsregelung zum Datenschutz mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 30. März 2023 in der Rechtssache C-34/21 zur Auslegung von Artikel 88 der Datenschutz-Grundverordnung befasst, auf das in der Anhörung von der LfD hingewiesen wurde. Da das NPersVG selbst keine spezifischen Datenverarbeitungsbefugnisse enthält, sondern in Satz 1 des Entwurfs die allgemeinen Datenschutzregelungen ausdrücklich in Bezug nimmt, ist der Ausschuss zu der Auffassung gekommen, dass etwaiger Änderungsbedarf aufgrund des EuGH-Urteils in erster Linie die allgemeinen beamtenrechtlichen bzw. datenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 88 NBG, § 12 NDSG) betrifft. Ein Vertreter des MI hat dazu mitgeteilt, dass sich das MI zu der Umsetzung des EuGH-Urteils im allgemeinen Beschäftigtendatenschutzrecht derzeit im Austausch mit dem Bund und den anderen Ländern befinde.

Der Ausschuss hat sich zu Satz 2 des Entwurfs mit dem Hinweis der LfD beschäftigt, dass normenklare Regelungen zur Verantwortlichkeit der Stufenvertretungen, des Gesamtpersonalrats, der Jugend- und Ausbildungsververtretungen sowie der Einigungsstellen fehlten. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass dieser Einwand hinsichtlich der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrats nicht zutrifft; die Entwurfsregelung gilt dort entsprechend (§ 79 Abs. 8, auch i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 2 NPersVG). Hinsichtlich der Jugend- und Ausbildungsververtretung sowie der Einigungsstelle hat das MI mitgeteilt, dass noch näher geprüft werden müsse, ob die gesetzlichen Regelungen insoweit angepasst werden sollten. Bei der Jugend- und Ausbildungsververtretung sehe das MI bisher keinen Anpassungsbedarf (trotz § 104 Abs. 2 Satz 3, auch i. V. m. § 107 Abs. 1 Satz 2 BPersVG), da dort keine Mitbestimmungsverfahren im engeren Sinne durchgeführt würden. Bei der Einigungsstelle bestehe aus Sicht des MI zumindest kein vergleichbarer Klarstellungsbedarf wie beim Personalrat (bei dem die Regelung nach der Begründung, Drs. 19/1241, S. 7, wohl auch nur deklaratorischer Natur sein soll); auch im Bundesrecht gelte § 69 BPersVG nicht entsprechend für die Einigungsstelle. Das MI hat sich dafür ausgesprochen, etwaigen Änderungsbedarf in dem nächsten Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des NPersVG umzusetzen. Diesem Vorschlag ist der Ausschuss mit seiner Empfehlung gefolgt.

Zu Nummer 5 (§ 68 Abs. 2):

Vgl. die Erläuterung zu Nummer 3 (§ 31 Abs. 4).

Zu Nummer 6 (§ 69 Abs. 1 und 2):

Vgl. die Erläuterung zu Nummer 3 (§ 31 Abs. 4).

Zu Nummer 7 (§ 72):

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1) vgl. die Erläuterung zu Nummer 3 (§ 31 Abs. 4).

Zu Buchstabe b (Absatz 2) vgl. die Erläuterung zu Nummer 2 (§ 29 Abs. 4 Satz 1).

Zu Nummer 8 (§ 76 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3):

Vgl. die Erläuterung zu Nummer 3 (§ 31 Abs. 4).

Zu Nummer 9 (§ 107 Abs. 1):

Da nach der Entwurfsbegründung die Wählbarkeit der ständigen Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für den Personalrat immer ausscheidet (Drs. 19/1241, S. 8), soll diese in Satz 1 neben der Gleichstellungsbeauftragten genannt werden. Auf Vorschlag des MI soll hier auch die vorübergehende Stellvertreterin i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 5 NKomVG aufgenommen werden, weil auch deren Wählbarkeit nach Mitteilung des MI in jedem Fall ausscheiden soll.

Infolgedessen empfiehlt der Ausschuss, den neuen Satz 2 auf die weiteren Stellvertreterinnen i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 NKomVG zu beschränken. Das Ineinandergreifen der Vorschriften des NPersVG und des NKomVG soll zusätzlich dadurch verbessert werden, dass anstelle der im Entwurf genannten „Angelegenheiten“ die „abgegrenzten Aufgabenbereiche“ i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 NKomVG in Bezug genommen werden.

Zu Nummer 10 (§ 107 d):

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2) vgl. die Erläuterung zu Nummer 3 (§ 31 Abs. 4).

Zu Buchstabe b (Absatz 2) vgl. die Erläuterung zu Nummer 2 (§ 29 Abs. 4 Satz 1).

Zu Nummer 11 (§ 107 f Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3):

Vgl. die Erläuterung zu Nummer 3 (§ 31 Abs. 4).

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes):**Zu Nummer 1 (§ 64 Abs. 3 Satz 1):**

Die Empfehlung dient der sprachlichen Vereinfachung. Der zweite Halbsatz soll im Hinblick auf den neuen Satz 2 entfallen, da dort die Möglichkeit der Übertragung der Entscheidungskompetenz auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten (noch einmal) ausdrücklich geregelt wird.

Zu Nummer 2 (§ 64 Abs. 3 Satz 2 - neu -):

Zum einleitenden Satzteil:

Durch den Zusatz („dabei“) wird im Sinn der Begründung klargestellt, dass es sich bei der Neuregelung um ein herausgehobenes Beispiel für die Regelungskompetenz der Vertretung im Rahmen der Hauptsatzung handelt („soweit die Hauptsatzung dies vorsieht“).

Zu Nummer 1:

Der Ausschuss empfiehlt, in Übereinstimmung mit Satz 1 auch in Satz 2 von „Zulassung“ der Teilnahme per Videokonferenztechnik zu sprechen. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, entscheiden die Abgeordneten im Rahmen ihrer freien Mandatsausübung. Der im Entwurf aus § 182 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG übernommene Begriff der „Anordnung“ ist daher eher missverständlich.

Zu Nummer 2:

Der beabsichtigte Inhalt der Regelung wurde im Ausschuss ausführlich diskutiert. Von den Regierungsfractionen wurde klargestellt, dass die Formulierung „kann verlangen“ einen Anspruch der oder des Vorsitzenden der Vertretung auf Zulassung einer Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik begründen soll, wenn eine solche Teilnahme rechtlich zulässig ist. Es bestand zwar Einigkeit darüber, dass die geforderte Benehmensherstellung hier anders als bei der Nummer 1 begrifflich nicht genau passt, weil ein Benehmen im üblichen Rechtssinn die Person herstellen muss, die die Entscheidung trifft. Gleichwohl soll die Anforderung beibehalten werden, um zu verdeutlichen, dass auch bei einer Regelung nach der Nummer 2 grundsätzlich ein dialogorientiertes Verfahren gewünscht ist. Im Konfliktfall soll sich aber die oder der Vorsitzende der Vertretung gegen die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten durchsetzen können.

Zu Nummer 3:

Der neue Satz 3, der die bisherige Formulierung des Satzes 2 übernimmt, soll nach Auffassung des Ausschusses so verstanden werden, dass zum einen die Beschränkung auf öffentliche Sitzungen in der Hauptsatzung erfolgen kann oder dort auch weiterhin die Teilnahme per Videokonferenztechnik vom Vorliegen persönlicher Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann. An solche Vorgaben ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte bei der Ladung auch dann gebunden, wenn im Übrigen von Satz 2 Nr. 1 oder 2 Gebrauch gemacht wird. Werden in der Hauptsatzung keine solche Vorgaben gemacht, soll Satz 3 aber auch eine Befugnis für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten begründen, im Rahmen der Ladung in Ausübung der Kompetenz nach Satz 2 Nr. 1 die Teilnahme von bestimmten persönlichen Voraussetzungen abhängig zu machen. Die oder der Vorsitzende der Vertretung soll zudem das Verlangen im Fall des Satzes 2 Nr. 2 mit entsprechenden Vorgaben versehen können.

Zu § 64 Abs. 7:

Für Anhörungen soll es bei der Regelung des Absatzes 7 bleiben. Die Durchführung einer Anhörung durch Zuschaltung der anzuhörenden Personen ist daher weiterhin nur möglich, wenn die Hauptsatzung dies unmittelbar vorsieht.

Zu § 64 Abs. 8:

Die in Absatz 8 vorgesehene entsprechende Anwendung des Absatzes 3 bedeutet nach Auffassung des Ausschusses im Hinblick auf den neuen Absatz 3 Satz 2 Nr. 1, dass für Sitzungen von Ausschüssen der Vertretung gemäß §§ 71 ff. in entsprechender Anwendung von Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 das Benehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden hergestellt werden muss, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Teilnahme per Videokonferenztechnik zulassen will.

Ist eine Regelung nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 getroffen worden, soll die oder der Ausschussvorsitzende von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten verlangen können, dass diese oder dieser in der Ladung die Teilnahme per Videokonferenztechnik zulässt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Der Ausschuss möchte, dass die Änderungen in Artikel 1 nahtlos an § 121 Abs. 4 g. F. anschließen, der bis zum 30. Juni 2023 Anwendung findet. Dafür hat sich auch das MI ausgesprochen. Der Ausschuss empfiehlt daher das Inkrafttreten der NPersVG-Änderungen am 1. Juli 2023.